



Satzung

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in der Satzung nur die männliche Form gewählt worden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Klausdorf e.V., Klausdorf/Schwentine“ und hat seinen Sitz in 24222 Schwentimental, Kreis Plön.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes in der Stadt Schwentimental, insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen sowie die spielerische Abwicklung und Durchführung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern zusammen. Der Vorstand kann bei Vereinbarung eines besonderen Beitrages Fördermitglieder aufnehmen.
2. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied. Die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss von 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig (einschl. evtl. Aufnahmegebühren).
4. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.



5. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliedsversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen. Die jugendlichen Mitglieder bilden innerhalb des Vereins eine Jugendgemeinschaft mit eigener Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein kann auf Antrag jederzeit erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Umlagen bis zu dem 3-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festsetzen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für in der Ausbildung befindliche Personen niedrigere Beiträge festzusetzen.
4. Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitseinsatz anordnen und ersatzweise ein Entgelt fordern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand 6 Wochen vor dem Termin zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstands ausgeschlossen werden, sofern dieses die Interessen des Vereins geschädigt hat oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
4. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zu übermitteln. Binnen eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich eine Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Anhörung der Mitgliederversammlung hat eine aufschiebbare Wirkung.



§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender,
 - c. Schriftwart.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Geschäftsführender Vorstand,
 - b. Kassenwart,
 - c. Sportwart.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Beisitzer wählen. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben, die im Antrag zu definieren sind.
4. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
 - a. Der auf der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins von den ordentlichen Mitgliedern in seinem Amt bestätigt. Der Jugendwart ist Beisitzer im Sinne § 8 Ziffer 3.
5. Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind nach 2 Jahren neu zu wählen:
 - a. in den Jahren mit gerader Zahl:
 1. Vorsitzender, Kassenwart und Sportwart
 - b. in den Jahren mit ungerader Zahl:
 2. Vorsitzender und Schriftwart.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist durch seinen Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
7. Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand anwesend sind.
9. Der erweiterte Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Disziplinare Maßnahmen

1. Der Vorstand kann folgende disziplinare Maßnahmen treffen:
 - a. Verweis,
 - b. Disqualifikation (befristete Spielsperre),
 - c. Ausschluss (§ 7 Abs. 3 und 4).



§ 10 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen.
2. Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluss zu leisten.
3. Der Kassenwart erhält eine Bankvollmacht und ist berechtigt, den Zahlungsverkehr mit dem elektronischen Buchungsverfahren (online) durchzuführen.
4. Für den Vorstand ist jeweils zum Quartalsende ein Kontoauszug anzufertigen.
5. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Revisoren, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen.

§ 11 Versammlung, Beschlüsse und Wahlen

1. Im ersten Quartal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.
2. Die Einberufung und Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.
5. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich wünscht.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit der Einladung muss der Entwurf der neuen Satzung bekannt gegeben werden.
8. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
9. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterschreiben.

§ 12 Versicherung

Die Mitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft im Verein in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der Landessportverband Schleswig-Holstein bei einem Versicherer abgeschlossen hat.



§ 13 Ehrungen

Der TC Klausdorf e.V. kann folgende Ehrungen verleihen:

- a. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft,
- b. Ehrung für besondere Verdienste.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder.
2. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
4. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c. Sperrung seiner Daten,
 - d. Löschung seiner Daten bei Austritt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Bekanntgabe hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der ordentlichen Mitglieder und der erste Vorsitzende anwesend sind.
4. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins werden verbleibende Überschüsse oder Gegenstände nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Schwentinental übertragen.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 14. März 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung im Register in Kraft.

Dirk ... J. Waldhuhn - Herrmann